



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 3105

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0630/HU

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérésre - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20253105.DE

1. MSG 301 IND 2025 0630 HU DE 20-01-2026 03-11-2025 COM INFOSUP COM 20-01-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0630/HU - SERV20 - E-Commerce

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die ungarischen Behörden der Kommission am 17. Oktober 2025 den Entwurf eines Gesetzes vom 2025 zum Schutz von Kindern vor den schädlichen Auswirkungen digitaler Geräte (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die ungarischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

- Die ungarischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob §§ 1 und 2 des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.
Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:
 - ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Ungarn ansässig sind;
 - welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
 - ob die ungarischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Ermittlung wäre;
 - wie die ungarischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-376/22.
- Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu bestätigen, ob der notifizierte Entwurf Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe aa der



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Richtlinie 2010/13/EU in seinen Anwendungsbereich einbezieht.

Im Falle einer bejahenden Antwort werden die ungarischen Behörden freundlich gebeten:

- a) klarzustellen, ob der notifizierte Entwurf auch für Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen gilt, die in anderen EU-Mitgliedstaaten als Ungarn niedergelassen sind;
- b) zu bestätigen, ob die Auffassung der Kommission, dass der vorgesehene Warnhinweis in der physischen Hardware der aufgeführten digitalen Geräte (z. B. Fernsehgeräte, die digitales Fernsehen bereitstellen) angezeigt werden soll, korrekt ist;
- c) klarzustellen, auf welche Weise sich der vorgesehene Warnhinweis auf die Verpflichtung der Anbieter audiovisueller Mediendienste (einschließlich Fernsehveranstalter und Videoabrufdienste) bezieht oder von ihr abweicht, den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte zur Verfügung zu stellen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wie in Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU vorgeschrieben;
- d) klarzustellen, auf welche Weise sich der vorgesehene Warnhinweis auf die Verpflichtung von Video-Sharing-Plattformen bezieht, leicht zu handhabenden Systeme einzurichten und zu betreiben, die es den Nutzern von Video-Sharing-Plattformen ermöglichen, Inhalte zu bewerten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wie in Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU vorgeschrieben, oder davon abweicht.

3. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu klären, ob §§ 1 und 2 des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 und insbesondere für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der genannten Verordnung gelten sollen.

Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:

- a) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 angesichts ihrer maximalen Harmonisierungswirkung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Artikel 28, 34 und 35 zum Online-Schutz Minderjähriger und Kapitel 3 Abschnitt 4 über die Pflichten der Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen;
- b) die konkreten Verpflichtungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten und Online-Plattformen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065;
- c) auf welche Weise von Anbietern von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, erwartet wird, dass sie sich an diese Verpflichtungen und das Zusammenspiel mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 halten, und insbesondere, ob von Diensteanbietern erwartet wird, dass sie sich nur auf die Informationen verlassen, die ihnen von den Unternehmern oder Verkäufern bereitgestellt werden, wonach die Produkte digitale Elemente enthalten, die in der Verordnung des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers zu spezifizieren sind;
- d) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen gelten würde und insbesondere, ob Verstöße zur Verhängung von Geldstrafen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde, und das beabsichtigte Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

4. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen zu wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Unterlagen (einschließlich Studien, Berichten oder Expertenkonsultationen) begrüßen, die die Festlegung des Alters von sechs Jahren als empfohlene Altersgrenze für die obligatorische Warnhinweise begründen. Die Dienststellen der Kommission bemühen sich um eine Bestätigung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, insbesondere, wie sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die nachteiligen Auswirkungen einer übermäßigen Nutzung (wie in der Begründung hervorgehoben, insbesondere für Kinder unter drei Jahren) in einem pauschalen Verbraucherwarnhinweis für die allgemeine Verwendung solcher Waren bis zum Alter von sechs Jahren niederschlagen.

Die ungarischen Behörden werden gebeten, bis zum 14. November 2025 zu antworten.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu